



**BUND DER MILITÄR- UND POLIZEISCHÜTZEN e.V.**

Fachverband für sportliches Großkaliberschießen mit Sitz in D-33098 Paderborn  
Anerkannter Schießsportverband nach § 15 WaffG

## **Informationen**

**zur Gründung und Verwaltung von Schießleistungsgruppen (SLG'n)  
im BDMP e.V.**

- I. Verfahren bzgl. Anmeldung einer SLG im BDMP e.V.**
- II. Verfahren bestehender SLG'n mit dem Ziel der Eintragung ins Vereinsregister**
- III. Verfahren bei Aberkennung einer SLG im BDMP e.V.**

## I. Verfahren bzgl. Anmeldung einer SLG im BDMP e.V.

(1) Im Rahmen der Prüfung zur Anerkennung einer Schießleistungsgruppe (nachfolgend SLG) gelten neben den Regelungen in § 4 Landesverbandsordnung ([www.bdmp.de](http://www.bdmp.de) / Handbuch /Reg. 5) folgende Grundsätze:

Zur ersten **Anmeldung** einer SLG sind folgende Unterlagen vom Vorstand der SLG in vertretungsberechtigter Anzahl ordnungsgemäß unterzeichnet einzureichen (Unterlagen hierzu sind über die Bundesgeschäftsstelle (nachfolgend BGSt) zu beziehen):

- \* Gründungsprotokoll
- \* SLG-Anmeldeformular (Liste aller Mitglieder)
- \* Satzung

Nach der Eintragung im örtlichen Vereinsregister beim Amtsgericht:

- \* Vereinsregisterauszug über die Eintragung als "eingetragener Verein".

(2) **Wichtig:** Ab 01.01.2012 werden im BDMP e.V. nur noch im Vereinsregister eingetragene SLG'n im BDMP e.V. anerkannt.

Das Modell der Anerkennung nicht eingetragener SLG'n, die mangels eigener Rechtspersönlichkeit lediglich als untrennbarer Teil des Gesamtvereins zu behandeln sind, was zu erheblichen Problemen hinsichtlich der Einnahmen- und Ausgabenverwaltung führen kann, konnte nicht länger aufrechterhalten werden. Da eine nicht eingetragene SLG die erforderliche Gemeinnützigkeit nur erreichen kann, wenn sie organschaftlich identisch mit eingetragenen Vereinen organisiert ist, macht es keinen Sinn mehr, von den Anforderungen eines eingetragenen Vereins abzusehen.

Zudem sprechen die unabweisbaren Vorteile des eingetragenen Vereins, vornehmlich eigene Rechtspersönlichkeit, begrenzte Haftung, Berechtigung zum Erwerb eigener Vereinswaffen und die Berechtigung zu eigenständiger Kassenführung eindeutig für diese Organisationsform.

(3) **Eine SLG darf einschließlich ihrer Leitung nicht weniger als 7 Erst-Mitglieder umfassen.** Alle Mitglieder einer anerkannten SLG im BDMP e.V. müssen ordentliche Mitglieder im BDMP e.V. sein.

(4) Doppelfunktionen im Vorstand einer SLG sind künftig möglich.

(5) Weiterhin zwingend bleibt die Bestellung eines BDMP-Schießleiters (frühere Bezeichnung: Schießsportleiter) der SLG mit entsprechend nachgewiesener Qualifikation. Sollte bei Gründung der SLG in dieser noch kein Mitglied über die erforderliche Schießleiterqualifikation des BDMP e.V. verfügen, genügt es, wenn mindestens ein Mitglied der SLG innerhalb von 6 Monaten nach Anerkennung der SLG durch den BDMP e.V. die Schießleiterqualifikation des BDMP e.V. erwirbt und dann ohne Zeitverzug von der SLG bestellt wird. Diese Bestellung ist der BGSt unverzüglich anzuzeigen.

(6) Die Prüfung der Satzung einer SLG umfasst im Wesentlichen die Konformität mit der Satzung und den Ordnungen des BDMP e.V., die selbstverständlich bedingungslos anerkannt werden müssen und diesen nicht widersprechen dürfen. Soweit dies der Fall ist, sind von der Mustersatzung abweichende Regelungen allerdings zulässig. Das Präsidium entscheidet nach billigem Ermessen, inwieweit derartige Abweichungen im Einzelfall zulässig sind. Hinsichtlich der Erfüllung der Versicherungsverpflichtung genügt es, auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zu verweisen.

(7) Hinsichtlich der Namensgebung ist mit Präsidiumsbeschluss vom 29.10.2011, dem Bundesbeiratsbeschluss vom 12.11.2011 und der Verabschiedung der geänderten Landesverbandsordnung auf dem Bundesdelegiertentag vom 19.11.2011 eine deutliche Liberalisierung festgelegt worden, indem neben geografischen Bezügen künftig auch Phantasienamen als zulässig angesehen werden, soweit diese nicht gesetzlich verboten, martialisch oder sonst negativ belegt sind. Im Einzelnen wurde bestimmt: Der strenge Regionalbezug wird aufgegeben, aber doch empfohlen. Der SLG-Name darf der Zielsetzung des Verbandes nicht zuwiderlaufen; insbesondere sind anstößige, aggressive und negativ besetzte Namensbestandteile ausgeschlossen. Militaristische Begriffe sollten möglichst vermieden werden. In Zweifelsfällen entscheidet das Präsidium. Bei Verwendung eines Wappens des Bundeslandes ist die Genehmigung des Innenministeriums des jeweiligen Bundeslandes einzuholen. Daher empfehlen wir die Verwendung eines freien Wappens.

(8) **Neu gegründete SLG'n, die die Anerkennungsfähigkeit ihrer SLG im Vorfeld einer Eintragung durch Vorabanfrage an die BGSt prüfen lassen, erhalten nach Prüfung ein Votum, in dem ausgeführt wird, ob eine Legitimierung der SLG nach erfolgter Eintragung in Betracht kommt oder nicht.**

Dieses Votum ist in beiden Fällen (Zustimmung und Ablehnung) kurz zu begründen.

(9) **Sobald nach positiver Vorabentscheidung die Gründungsversammlung der betreffenden SLG abgehalten, die Satzung verabschiedet wurde und die Eintragung im örtlichen Vereinsregister erfolgt ist, sind sämtliche für die Anerkennung als SLG im BDMP e.V. relevanten Unterlagen (Gründungsprotokoll, SLG-Anmeldeformular, Liste aller Mitglieder, Satzung und Vereinsregisterauszug) der BGSt zu übersenden.**

(10) Nach Prüfung der dann vollständigen Unterlagen durch den Beauftragten des Präsidiums wird die endgültige Anerkennung der SLG vorgenommen und dieser die erforderlichen Insignien (Siegel, Stempel etc.) durch die BGSt übersandt.

(11) **Jeder Leiter einer SLG ist verpflichtet, jede für die Organisation der SLG relevante Änderung der BGSt des BDMP e. V. unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Hierauf ist jeder SLG-Leiter in der Anerkennungsbestätigung ausdrücklich hinzuweisen, ebenso auf seine Verpflichtung, der BGSt einmal jährlich eine aktuelle Mitgliederliste einzureichen.**

(12) Meldepflichtige Veränderungen innerhalb einer SLG sind insbesondere:

- \* Änderung eigener Daten (Umzug, Mediendaten etc.),
- \* Änderungen im Mitgliederbestand (Zugang bzw. Abgang von Mitgliedern),
- \* Änderungen der Daten von Mitgliedern (Umzug, Mediendaten, Namensänderung etc.)

(13) Jeder SLG-Leiter hat sich mit der Veröffentlichung seiner Kontaktdaten im Adressenverzeichnis des BDMP e.V. einverstanden zu erklären.

(14) Ebenso ist jede Veränderung im Vorstand der SLG der BGSt unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Im Fall einer Veränderung infolge einer Wahl ist der BGSt eine Kopie des Protokolls der entsprechenden SLG-Mitgliederversammlung zu übersenden. **SLG'n mit der Rechtsform e.V. sind verpflichtet, nach Änderungen des Vorstandes, einen aktuellen Vereinsregisterauszug zu übersenden.** Eine im Fall eines Vorstandswechsels erforderliche Übernahme von SLG-Siegel und –Stempeln ist vom neuen SLG-Leiter in geeigneter Form zu dokumentieren. (Ein Formular zur Übernahme von SLG-Siegel und SLG-Stempel ist bei der BGSt erhältlich)

(15) Über die Erst- und/oder Zweitmitgliedschaft einzelner SLG-Mitglieder entscheidet stets die Mitgliederversammlung der betroffenen SLG. Meldungen über geänderte Mitgliedschaften (Erst- oder Zweitmitgliedschaft) an die BGSt obliegen dem jeweiligen SLG-Leiter. Der jeweilige SLG-Leiter ist verpflichtet, jede Veränderung im Mitgliederstatus (Erst/Zweitmitgliedschaft) unverzüglich der BGSt schriftlich anzuzeigen.

(16) Das Ausscheiden eines Mitglieds aus einer SLG (durch Kündigung, Streichung, Ausschluss etc.), das Inhaber einer waffenrechtlichen Erlaubnis ist, ist umgehend der zuständigen Behörde nach § 15 Abs.5 WaffG schriftlich anzuzeigen. Scheidet ein Mitglied aus dem BDMP e.V. aus, übernimmt die BGSt die Meldung an die Behörde und informiert den SLG-Leiter bzw. stellv. SLG-Leiter.

## II. Verfahren bestehender SLG'n mit dem Ziel der Eintragung ins Vereinsregister

(1) Bei bestehenden SLG'n mit der Rechtsform nicht eingetragener Verein, die aber die **Eintragung ins Vereinsregister anstreben**, ist die **von der Mitgliederversammlung beschlossene Satzung einzureichen**. Nach **positiver Vorabentscheidung und erfolgter Eintragung im örtlichen Vereinsregister ist der Vereinsregisterauszug einschließlich Siegel und Stempel** an die BGSt per **Einschreiben zu übersenden**. Nach **Eingang dieser Unterlagen wird die Anerkennung der SLG als e.V. im BDMP e.V. vorgenommen und der neue Stempelsatz mit e.V. zugesandt**.

(2) **Verwiesen wird des Weiteren auf die Ausführungen unter I. (11-16)**

## III. Verfahren bei Aberkennung der Eigenschaft einer SLG im BDMP e.V.:

(1) Die Eigenschaft einer SLG im BDMP e.V. kann aberkannt und die betroffene SLG damit ggf. gestrichen werden, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung als SLG im BDMP e. V. nicht mehr vorliegen. Sobald Anhaltspunkte hierfür bekannt werden, entscheidet das Präsidium unter Beteiligung der jeweiligen Landesverbandsleitung nach billigem Ermessen über die Aberkennung und anschließende Streichung der SLG im Datenbestand des BDMP e.V.

(2) Gründe, die Eigenschaft einer SLG im BDMP e.V. abzuerkennen, können im Einzelfall u.a. bestehen in:

- \* Verstoß gegen Satzung und/oder Ordnungen des BDMP e.V.
- \* Verstoß gegen Weisungen oder Anordnungen des Präsidiums oder der Landesverbandsleitung
- \* Absinken der Anzahl der („Erst-SLG“) Mitglieder unter 5
- \* Wegfall sämtlicher („Erst-SLG“) Mitglieder

(3) Vor einer Entscheidung über eine Aberkennung der Eigenschaft einer SLG im BDMP e.V. ist der betroffenen SLG-Leitung rechtliches Gehör zu gewähren. Im Fall des Wegfalls sämtlicher („Erst-SLG“) Mitglieder entfällt eine Anhörung. Im Fall eines Absinkens der Mitgliederanzahl unter 5 („Erst-SLG“) Mitglieder entscheidet das Präsidium nach billigem Ermessen, ob die betroffene SLG noch handlungsfähig ist oder ihre Anerkennung mangels tatsächlicher Handlungsfähigkeit verliert. Der betroffenen SLG kann die Möglichkeit eingeräumt werden, innerhalb eines angemessenen Zeitraums seine Anzahl wieder auf mehr als 5 Mitglieder zu erhöhen.

(4) Im Fall des Entzugs der Rechtsfähigkeit der SLG durch das zuständige Amtsgericht nach § 73 BGB ist die Anerkennung in jedem Fall zu entziehen.

(5) Vor einer abschließenden Entscheidung des Präsidiums ist die betreffende Landesverbandsleitung zu beteiligen. Die Stellungnahme der Landesverbandsleitung wird in die Entscheidung des Präsidiums einbezogen.

(6) Nach Erlass einer Aberkennungsentscheidung fordert die BGSt die Inhaber der BDMP-Insignien (SLG-Siegel und SLG-Stempel etc.) auf, sämtliche in ihrem Besitz befindliche Insignien innerhalb einer Frist von 2 Wochen per Einschreiben an die BGSt zu übersenden. Erfolgt trotz nochmaliger Erinnerung keine Rücksendung derselben, legt die BGSt den Vorgang zur Entscheidung über die Einleitung vereinsinterner Disziplinarmaßnahmen vor.

(7) Nach Aberkennung der Eigenschaft einer SLG im BDMP e.V. werden die ggf. verbleibenden Mitglieder im BDMP e.V. als Einzelmitglieder geführt. Hierüber werden sie von der BGSt unterrichtet.